

Reglement zur Finanzierung der Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsreglement)

vom 28. September 2017

Das Gemeindeparlament, gestützt auf Art. 22 Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (GO; SRO 111) erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Olten unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern, die Entwicklung und die Integration von Kindern zu fördern, sowie die Existenzsicherung von sozial schwachen Familien zu stärken.

² Zu diesem Zweck leistet die Einwohnergemeinde finanzielle Beiträge, um die Betreuungsangebote zu vergünstigen.

³ Das Gemeindeparlament beschliesst jährlich im Rahmen der Budgetdebatte den maximalen Beitragsetat.

⁴ Gestützt auf das Budget und Erfahrungswerte prüft der Stadtrat jährlich die Beiträge und passt diese nötigenfalls per 01.08. des kommenden Jahres an.

⁵ Die Beiträge werden in Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten gewährt.

⁶ Die Erziehungsberechtigten bezahlen in jedem Fall einen minimalen Selbstbehalt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, welche die elterliche Obhut innehaben und in der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wohnhaft und steuerpflichtig sind.

² Die Unterstützung umfasst Beiträge an den Besuch von offiziell anerkannten Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung in der ganzen Schweiz.

Art 3. Beitragsberechtigung

Beiträge erfolgen für familienergänzende Kinderbetreuung, für Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis und mit dem zweiten Kindergartenjahr.

Art. 4 Beitragsvoraussetzung

¹ Beiträge erhalten Erziehungsberechtigte, welche erwerbstätig sind.

² Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden Arbeitslosigkeit sowie der Besuch einer eidgenössisch oder kantonal anerkannten Ausbildungsstätte.

³ Die Mindesterwerbstätigkeit beträgt dabei bei:

- a. zwei Erziehungsberechtigten 120%,
- b. einem alleinerziehenden Erziehungsberechtigten, welcher in einer Lebensgemeinschaft lebt 120%,
- c. einem alleinerziehendem Erziehungsberechtigten 20%.

⁴ Beiträge werden nur für die effektiv benötigte und nachgewiesene Betreuung, wegen Abwesenheit des Erziehungsberechtigten, infolge Nachkommen einer Erwerbstätigkeit geleistet.

⁵ Für besondere Fälle erlässt der Stadtrat Rahmenbedingungen.

II. Beiträge

Art. 5 Umfang

Der Umfang der Beiträge richtet sich nach dem Gesamtpensum der Erwerbstätigkeit.

Art. 6 Höhe

¹ Die Höhe der Beiträge werden abgestuft und nach dem massgebenden Einkommen berechnet.

² Für die Berechnung des massgebenden Einkommens werden dem Nettolohn dazugerechnet:

- 10% des Reinvermögens,
- steuerbare Kapitalerträge
- Einkünfte aus Nebenerwerb, Ausgleichskassen und Sozialversicherungen,
- Erwerbsausfallentschädigungen,
- Unterhaltsbeiträge und Kinderzulagen,
- Betreuungszulagen durch Dritte,
- weitere Zuwendungen (Bonus, Prämien, Dienstaltersgeschenke etc)

³ Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaften gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

⁴ Beitragsberechtigt ist ein massgebendes Jahreseinkommen bis maximal CHF 160'000.00, indiziert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (31. Dezember 2017 = 100%).

⁵ Die Basis für die Berechnung der Höhe der Beiträge bemisst sich an den marktüblichen Preisen für die familienergänzende Betreuung in der Region Olten.

Art. 7. Bemessungszeitpunkt

¹ Die Bemessung der Beitragshöhe erfolgt jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

² Eine Neubemessung erfolgt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen unterjährig, wenn sich das massgebende Einkommen um mindestens 10% verändert hat.

Art. 8. Beitragsempfänger

¹ Beiträge werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Beiträge anderweitig verwendet werden, kann eine Direktzahlung an die jeweilige Einrichtung erfolgen.

Art. 9 Verfahren

¹ Beiträge werden nur auf Antrag gewährt.

² Der Stadtrat bestimmt die für die Berechnung der Beitragshöhe notwendigen Informationen.

³ Der Antragstellende hat die notwendigen Informationen zu liefern.

⁴ Mit der Antragstellung ermächtigt der Antragstellende die zuständige Direktion, die für die Berechnung der Beitragshöhe notwendigen Informationen bei den Behörden einholen zu dürfen.

⁵ Die zuständige Direktion erlässt eine Verfügung über die Höhe der Beiträge.

Art. 10 Leistungsanspruch

¹ Der Anspruch auf Beiträge entsteht, sobald der vollständige Antrag mit allen notwendigen Informationen bei der zuständigen Direktion eingegangen ist.

² Der Anspruch besteht nur für die Zukunft. Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

³ Veränderung der für die Bemessung relevanten Verhältnisse sind innert 10 Tagen der zuständigen Direktion zu melden.

⁴ Ungerechtfertigt bezogene Beiträge sind zurückzuzahlen. Ein allfälliger Rückforderungsanspruch seitens der Einwohnergemeinde der Stadt Olten kann mit künftigen Ansprüchen aus diesem Reglement verrechnet werden.

Art. 11 Missbrauch

¹ Beiträge werden verwehrt, wenn der Bezug missbräuchlich erfolgt.

² Beiträge sind bei nachgewiesenem Missbrauch zurückzuerstatten.

III. Betreuungsangebote

Art. 12 Voraussetzung

- ¹ Betreuungsgutscheine werden für den Besuch folgender Angebote ausgerichtet:
- a. Betreuungseinrichtungen, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen oder
 - b. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation (z.B. Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn) angeschlossen sind.
- ² Der Stadtrat kann weitere Betreuungsangebote zulassen, wenn sie dem Grundsatz von Art. 1 entsprechen. Dafür schliesst er zwingend Vereinbarungen ab.

Art. 13 Anforderungen

Einrichtungen, für welche Beiträge geleistet werden, müssen:

- a. Angaben zum Betreuungsumfang machen,
- b. administrative Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen einhalten und
- c. im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden. Einrichtungen, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.

Art. 14 Kontrolle

- ¹ Die zuständige Direktion kann mit Einrichtungen eine Vereinbarung abschliessen.
- ² Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Beiträge für vereinzelte Einrichtung ablehnen oder einschränken, wenn die Einrichtung einer besondere Aufsicht unterstellt ist, eine befristete Bewilligung mit Auflagen erteilt wurde oder sich nicht an die Vorgaben gemäss Vereinbarung hält.

Art. 15 Förderbeiträge

Der Stadtrat unterstützt Projekte, welche der Qualitätsverbesserung und/oder der Förderung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen dienen. Der Stadtrat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

V. Rechtsmittel

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen aus diesem Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Kindertagesstättenreglement vom 29. Juni 2006 (SRO 313) vollständig.

Art. 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sämtliche mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 19 Aufschub für schulergänzende Kinderbetreuung

Für die schulergänzenden Kinderbetreuungsangebote wird die Anwendung von Art. 17 bis zur Neuregelung der Tarife aufgeschoben.

Art. 20 Vollzug

Der Stadtrat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.